



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 36/12

vom

17. Januar 2013

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 2013 durch den
Vizepräsidenten Schlick und die Richter Wöstmann, Hucke, Seiters und Dr. Remmert

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 2 gegen das Urteil des 24. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Januar 2012 - 24 U 104/10 - wird
aus den Gründen des Hinweisbeschlusses des Senats vom 15.
November 2012 gemäß § 552a Satz 1 ZPO auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

Soweit die Beklagte zu 2 mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2012
ausgeführt hat, von entscheidender Bedeutung sei ebenfalls, ob die
vom Berufungsgericht auch in der Sache zurückgewiesenen
Schadensersatzansprüche der Beklagten zu 2 bestünden, für ein
Vorgehen nach § 552a Satz 1 ZPO bestehe daher kein Raum, vermag
der Senat dem nicht zu folgen. Gründe für die Zulassung der Revision
(§ 552a Satz 1 ZPO) bestehen nicht (mehr) und werden auch nicht
aufgezeigt. Aus den im Hinweisbeschluss des Senats aufgeführten
Urteilen des Bundesgerichtshofs ergibt sich ohne weiteres, dass die
Frage, ob die von der Beklagten zu 2 geltend gemachten
Schadensersatzansprüche bestehen, für den Erfolg der Revision nicht
erheblich ist.

Streitwert: 11.099,25 €

Schlick

Wöstmann

Hucke

Seiters

Remmert

Vorinstanzen:

LG Aachen, Entscheidung vom 08.07.2010 - 1 O 23/10 -

OLG Köln, Entscheidung vom 10.01.2012 - 24 U 104/10 -